

4.16-6430.02-170039

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;
Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Laubau“ an der
Seetraun in der Gemeinde Ruhpolding durch Herrn Erhard Birnbacher**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Laubau der Gemeinde Ruhpolding wird die Wasserkraft der Seetraun seit unvorstellbarer Zeit ausgenutzt. Dem heutigen Betreiber der Anlage war dazu in Ergänzung zum unbefristeten Altrecht mit Bescheid vom 25.05.1993 eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt worden, die zum 30.04.2023 abläuft; derzeit ist der Betrieb aufgrund einer mit Bescheid vom 24.04.2023 ausgesprochenen Übergangserlaubnis zugelassen.

Der Unternehmer stellte am 18.04.2023 einen Antrag auf Anschlussbewilligung. Gegenstand des Antrags ist die Fortsetzung seiner Nutzungen im identischen Umfang, nachdem er in den Vorjahren die Anlage schon mehrfach ertüchtigt hatte, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Bewilligung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein, im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben sowie die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen zusätzlich nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 24.08.2023
Landratsamt Traunstein



Christian Nebel
Abteilungsleiter